

Betriebs Berater

BB

51/52 | 2023

Recht ... Wirtschaft ... Steuern ... Recht ... Wirtschaft ... Steuern ... Recht ... Wirtschaft ... 18.12.2023 | 78. Jg.
Seiten 2945–3008

DIE ERSTE SEITE

Prof. Dr. Dr. h. c. Christoph M. Schmidt

Deutsche Wirtschaft: mit Zumutungen, Zutrauen und Zuversicht in die Zukunft

WIRTSCHAFTSRECHT

Giovanni Luca Conte, RA, und Lucca Antonio Dello Russo

Fallstricke im Rahmen der GmbH-Gründung | 2947

STEUERRECHT

Prof. Dr. Monika Jachmann-Michel, Vors. RiBFH

BB-Rechtsprechungsreport zur Besteuerung der Kapitaleinkünfte 2023 – Teil II | 2967

BILANZRECHT UND BETRIEBSWIRTSCHAFT

Dr. Nobert Lüdenbach, WP/StB, und Manuel Seick, WP

BB-IFRS-Report 2023 | 2987

ARBEITSRECHT

Dr. Johannes Traut, RA, und Dr. Stephan Pötters, LL.M., RA

Wie spricht man vertrauensvoll übereinander? | 2997

eine Zustimmung der Gesellschafter zur (Neu-)Aufnahme der Geschäfte erfolgt ist.¹⁹⁹ Nach Auffassung des BGH kommt sogar analog § 11 Abs. 2 GmbHG die Handelndenhaftung in Betracht, wenn die Aufnahme der Geschäfte vor der Offenlegung der wirtschaftlichen Neugründung erfolgt, ohne dass dem alle Gesellschafter zugestimmt haben.²⁰⁰ Die (zunächst) unterbliebene Anzeige der wirtschaftlichen Neugründung kann teilweise erhebliche Folgen nach sich ziehen. Denn die Gesellschafter haften dann nach Ansicht des BGH „im Umfang einer Unterbilanz, die im Zeitpunkt besteht, zu dem die wirtschaftliche Neugründung entweder durch die Anmeldung der Satzungsänderungen oder durch die Aufnahme der wirtschaftlichen Tätigkeit erstmals nach außen in Erscheinung tritt“²⁰¹ und tragen für das Nichtbestehen der Unterbilanz im maßgeblichen Zeitpunkt die Darlegungs- und Beweislast.²⁰² Besteht Unklarheit über das Vorliegen einer wirtschaftlichen Neugründung, ist es daher ratsam, eine Bilanz aufzustellen bzw. die entsprechenden Belege zu verwahren.²⁰³

Insgesamt ist die wirtschaftliche Neugründung mittels einer Vorrats- oder Mantelgesellschaft unter Beachtung der einschränkenden Rechtsprechung weniger interessant, als der erste Anschein es vermuten lässt. Dies gilt insbesondere, wenn man bedenkt, dass sich die Anbieter dieser Gesellschaften ihre Leistung vergüten lassen und damit weitere Kosten entstehen. Dennoch haben sie in der Praxis eine erhebliche Bedeutung und dienen insbesondere als Akquisitionsvehikel für (drängende) M&A-Transaktionen.²⁰⁴

V. Fazit und Bewertung

Bei der Gründung der GmbH bieten sich den Gründern diverse Variationen und Gestaltungsmöglichkeiten. Einige Varianten bringen aber auch erhebliche Risiken und Fallstricke mit sich oder schränken, wie im Fall der Gründung mit dem Musterprotokoll, ihrerseits die Gestaltungsfreiheit erheblich ein. Welche Variante jeweils gewählt werden sollte, hängt letztlich von den konkreten Bedürfnissen der Be-

teiligten ab und ist daher in jedem Einzelfall gesondert zu beurteilen. Entscheidungserhebliche Kriterien für die Auswahl der passenden Gründungsvariante sind dabei: (i) die Risikofreudigkeit der Gründer in Bezug auf ihre Haftung, (ii) der Umfang der benötigten Beratung, (iii) die Kosten, (iv) der zeitliche Aufwand der Gründung, (v) die Geschwindigkeit, mit der die Gründung vollzogen werden soll, und (vi) die Frage, ob es sich um eine Standardgründung handelt oder Gestaltungsoptionen (in der Satzung) genutzt werden sollen.²⁰⁵

Giovanni Luca Conte, RA, Doktorand am Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, deutsches, europäisches und internationales Unternehmensrecht von Prof. Dr. Dirk Verse an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg. Sein Dissertationsthema behandelt schwerpunktmäßig Themen des Aktienrechts. Er hat in den letzten Jahren für verschiedene Wirtschaftskanzleien gearbeitet.



Luca Antonio Dello Russo, stud. iur., derzeit Student der Rechtswissenschaft an der Rheinische Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn. Er hat in verschiedenen Praktika und als studentischer Mitarbeiter Erfahrungen im Gesellschaftsrecht und speziell im GmbH-Recht gesammelt.



199 Merkt, in: MüKoGmbHG, 4. Aufl. 2022, GmbHG § 11, Rn. 211.

200 BGH, 7.7.2003 – II ZB 4/02, BGHZ 155, 318, 319, NJW 2003, 3198, BB 2003, 2079 m. BB-Komm. Gronstedt.

201 BGH, 6.3.2012 – II ZR 56/10, BGHZ 192, 341, ZIP 2012, 817, BB 2012, 1756 m. BB-Komm. Bittner.

202 BGH, 6.3.2012 – II ZR 56/10, BGHZ 192, 341, ZIP 2012, 817, BB 2012, 1756 m. BB-Komm. Bittner; J. Schmidt, in: Michalski u. a., GmbHG, 4. Aufl. 2023, GmbHG § 3, Rn. 124 sieht darin einen Anreiz, die wirtschaftliche Neugründung nicht offenzulegen und zu hoffen, dass sie innerhalb der Verjährungsfrist unentdeckt bleibt.

203 Wicke, in: MüKoGmbHG, 4. Aufl. 2022, GmbHG § 3, Rn. 39.

204 Wicke, in: MüKoGmbHG, 4. Aufl. 2022, GmbHG § 3, Rn. 27.

205 Vgl. zu einzelnen Kriterien auch Farkas/Hollinderbäumer/Pofahl, DB 2022, 25, 27.

EuGH: Nur schuldhafter Verstoß gegen DSGVO kann zur Verhängung einer Geldbuße führen I

EuGH, Urteil vom 5.12.2023 – C-807/21; Deutsche Wohnen SE gegen Staatsanwaltschaft Berlin
ECLI:EU:C:2023:950

Volltext des Urteils: [BB-ONLINE BBL2023-2881-1](#)
unter [www.betriebs-berater.de](#)

TENOR

1. Art. 58 Abs. 2 Buchst. i und Art. 83 Abs. 1 bis 6 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) sind dahin ausulegen, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, wonach eine Geldbuße wegen eines in Art. 83 Abs. 4 bis 6 DSGVO genannten Verstoßes gegen eine juristische Person in ihrer Eigenschaft als Verantwortliche nur dann verhängt werden kann, wenn dieser Verstoß zuvor einer identifizierten natürlichen Person zugerechnet wurde.

2. Art. 83 der Verordnung 2016/679 ist dahin auszulegen, dass nach dieser Bestimmung eine Geldbuße nur dann verhängt werden darf, wenn nachgewiesen ist, dass der Verantwortliche, der eine juristische Person und zugleich ein Unternehmen ist, einen in Art. 83 Abs. 4 bis 6 DSGVO genannten Verstoß vorsätzlich oder fahrlässig begangen hat.

DSGVO Art. 58 Abs. 2 Buchst. i, Art. 83 Abs. 1 bis 6

AUS DEN GRÜNDEN

Das Vorabentscheidungsersuchen betrifft die Auslegung von Art. 83 Abs. 4 bis 6 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. 2016, L 119, S. 1, berichtigt in ABl. 2018, L 127, S. 2) (im Folgenden: DSGVO).

Es ergeht im Rahmen eines Rechtsstreits zwischen der Deutsche Wohnen SE (im Folgenden: DW) und der Staatsanwaltschaft Berlin (Deutschland) über Geldbußen, die gegen DW gemäß Art. 83 DSGVO wegen eines Ver-

stoßes gegen Art. 5 Abs. 1 Buchst. a, c und e, Art. 6 sowie Art. 25 Abs. 1 DSGVO verhängt wurden.

Rechtlicher Rahmen

...

Ausgangsverfahren und Vorlagefragen

- 10 DW ist eine börsennotierte Immobiliengesellschaft mit Sitz in Berlin (Deutschland) in der Rechtsform einer Europäischen Gesellschaft. Sie hält über Beteiligungen an verschiedenen Gesellschaften mittelbar rund 163 000 Wohneinheiten und 3 000 Gewerbeeinheiten.
- 11 Eigentümer dieser Einheiten sind Tochtergesellschaften von DW, sogenannte Besitzgesellschaften, die das operative Geschäft führen, während DW die übergeordnete Leitung des Konzerns wahrnimmt, den sie u. a. mit ihren Tochtergesellschaften bildet. Letztere vermieten die Wohn- und Gewerbeeinheiten, die von anderen Gesellschaften dieses Konzerns, sogenannten Servicegesellschaften, verwaltet werden.
- 12 Im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit verarbeiten DW und die von ihr geleiteten Unternehmen des Konzerns personenbezogene Daten der Mieter von Wohn- und Gewerbeeinheiten, wie beispielsweise Identitätsnachweise, Steuer-, Sozial- und Krankenversicherungsdaten dieser Mieter sowie Angaben zu Vormietverhältnissen.
- 13 Am 23. Juni 2017 wies die Berliner Beauftragte für Datenschutz (Deutschland) (im Folgenden: Aufsichtsbehörde) DW im Rahmen einer Vor-Ort-Kontrolle darauf hin, dass ihre Konzerngesellschaften Dokumente, die personenbezogene Daten von Mietern enthielten, in einem elektronischen Archivsystem speicherten, bei dem nicht nachvollzogen werden könne, ob die Speicherung erforderlich sei und ob gewährleistet sei, dass nicht mehr erforderliche Daten gelöscht würden.
- 14 Die Aufsichtsbehörde forderte DW auf, diese Dokumente bis zum Jahresende 2017 aus ihrem elektronischen Archivsystem zu löschen. DW beantwortete diese Aufforderung dahin, dass die Löschung aus technischen und rechtlichen Gründen nicht möglich sei.
- 15 Nachdem sich DW und die Aufsichtsbehörde in Bezug auf die Möglichkeit, die fraglichen Dokumente zu löschen, ausgetauscht hatten, berichtete DW der Aufsichtsbehörde, dass sie den Aufbau eines neuen Speichersystems beabsichtige, mit dem das System, das diese Dokumente enthalte, ersetzt werden solle.
- 16 Am 5. März 2019 nahm die Aufsichtsbehörde eine Prüfung in der Zentrale des von DW geleiteten Konzerns vor. Hierbei teilte DW der Aufsichtsbehörde mit, dass das beanstandete elektronische Archivsystem bereits außer Betrieb gesetzt worden sei und die Migration der Daten auf das neue Speichersystem unmittelbar bevorstehe.
- 17 Mit Bescheid vom 30. Oktober 2019 setzte die Aufsichtsbehörde gegen DW wegen des vorsätzlichen Verstoßes gegen Art. 5 Abs. 1 Buchst. a, c und e sowie Art. 25 Abs. 1 DSGVO eine Geldbuße in Höhe von 14 385 000 Euro fest (im Folgenden: Bußgeldbescheid). Mit diesem Bescheid setzte sie zudem gegen DW wegen Verstößen gegen Art. 6 Abs. 1 DSGVO 15 weitere Geldbußen in Höhe von 3 000 bis 17 000 Euro fest.
- 18 In dem Bußgeldbescheid vertrat die Aufsichtsbehörde insbesondere die Ansicht, dass DW es zwischen dem 25. Mai 2018 und dem 5. März 2019 vorsätzlich unterlassen habe, die notwendigen Maßnahmen zur Ermöglichung der regelmäßigen Löschung nicht mehr benötigter oder aus sonstigen Gründen zu Unrecht gespeicherter personenbezogener Daten von Mietern zu treffen. DW habe zudem personenbezogene Daten von mindestens 15 näher bezeichneten Mietern fortgesetzt gespeichert, obgleich dies nicht erforderlich gewesen sei.

DW legte gegen diesen Bescheid Einspruch beim Landgericht Berlin (Deutschland) ein. Dieses stellte das Verfahren ein, da der Bußgeldbescheid unter so gravierenden Mängeln leide, dass er nicht als Grundlage für die Festsetzung einer Geldbuße dienen könne.

Die Verhängung einer Geldbuße gegen eine juristische Person sei in § 30 OWiG abschließend geregelt, der über § 41 Abs. 1 BDSG auch auf Verstöße nach Art. 83 Abs. 4 bis 6 DSGVO Anwendung finde. Nach § 30 OWiG könne eine Ordnungswidrigkeit aber nur von einer natürlichen Person und nicht von einer juristischen Person begangen werden. Der juristischen Person könnte nur ein Handeln ihrer Organmitglieder oder Repräsentanten zugerechnet werden. Zwar könne nach § 30 Abs. 4 OWiG gegen juristische Personen unter bestimmten Voraussetzungen ein selbständiges Bußgeldverfahren durchgeführt werden. Aber auch dann sei es erforderlich, eine Ordnungswidrigkeit des Organmitglieds oder des Repräsentanten der betreffenden juristischen Person festzustellen.

Die Staatsanwaltschaft Berlin focht diesen Beschluss beim Kammergericht Berlin (Deutschland), dem vorlegenden Gericht, mit einer sofortigen Beschwerde an.

Das vorlegende Gericht fragt sich erstens, ob nach Art. 83 DSGVO die Möglichkeit bestehen muss, eine Geldbuße gegen eine juristische Person zu verhängen, ohne dass der Verstoß gegen die DSGVO zuvor einer identifizierten natürlichen Person zugerechnet wird. In diesem Zusammenhang möchte es wissen, welche Relevanz der Begriff „Unternehmen“ im Sinne von Art. 101 und 102 AEUV hat.

Hierzu legt es dar, dass gemäß einer nationalen Rechtsprechung das nach nationalem Recht bestehende Regime der limitierten Haftung juristischer Personen dem in Art. 83 DSGVO geregelten Regime der unmittelbaren Unternehmenshaftung widerspreche. Dieser Rechtsprechung zufolge ergebe sich u. a. aus dem Wortlaut von Art. 83 DSGVO, der gemäß dem Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts Vorrang vor dem nationalen System habe, dass Geldbußen gegen Unternehmen verhängt werden könnten. Es sei daher entgegen den Anforderungen des anwendbaren nationalen Rechts nicht erforderlich, bei der Verhängung solcher Geldbußen an eine schuldhaft Handlung der Organe oder Leitungspersonen juristischer Personen anzuknüpfen.

Diese Rechtsprechung messe nämlich ebenso wie die Mehrheit der nationalen Rechtsliteratur dem Begriff „Unternehmen“ im Sinne der Art. 101 und 102 AEUV und damit dem Gedanken, dass die Haftung der wirtschaftlichen Einheit zugewiesen werde, in der das unerwünschte, z. B. wettbewerbswidrige, Marktverhalten entstanden sei, besondere Bedeutung bei. Nach diesem funktionalen Verständnis seien alle Handlungen aller berechtigt für ein Unternehmen handelnder Bediensteter dem Unternehmen auch bußgeldrechtlich zuzurechnen.

Für den Fall, dass der Gerichtshof der Auffassung sein sollte, dass die Möglichkeit bestehen muss, eine Geldbuße unmittelbar gegen eine juristische Person zu verhängen, möchte das vorlegende Gericht zweitens wissen, welche Kriterien für die Feststellung heranzuziehen sind, dass eine juristische Person als Unternehmen für einen Verstoß gegen die DSGVO verantwortlich ist. Insbesondere möchte es wissen, ob nach Art. 83 DSGVO eine Geldbuße gegen eine juristische Person verhängt werden kann, ohne dass nachgewiesen ist, dass der ihr zugerechnete Verstoß gegen die DSGVO schuldhaft begangen wurde.

Unter diesen Umständen hat das Kammergericht Berlin beschlossen, das Verfahren auszusetzen und dem Gerichtshof folgende Fragen zur Vorabentscheidung vorzulegen:

1. Ist Art. 83 Abs. 4 bis 6 DSGVO dahin auszulegen, dass er den Art. 101 und 102 AEUV zugeordneten funktionalen Unternehmensbegriff und das Funktionsträgerprinzip in das innerstaatliche Recht mit der Folge inkorpo-

riert, dass unter Erweiterung des dem § 30 OWiG zugrunde liegenden Rechtsträgerprinzips ein Bußgeldverfahren unmittelbar gegen ein Unternehmen geführt werden kann und die Bebußung nicht der Feststellung einer durch eine natürliche und identifizierte Person, gegebenenfalls voll-deliktsch, begangenen Ordnungswidrigkeit bedarf?

2. Falls die erste Frage bejaht wird: Ist Art. 83 Abs. 4 bis 6 DSGVO dahin auszulegen, dass das Unternehmen den durch einen Mitarbeiter vermittelten Verstoß schuldhaft begangen haben muss (vgl. Art. 23 der Verordnung [EG] Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln [(ABl. 2003, L 1, S. 1)], oder reicht für eine Bebußung des Unternehmens im Grundsatz bereits ein ihm zuzuordnender objektiver Pflichtenverstoß aus („strict liability“)?

Zum Antrag auf Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung

- 27 Im Anschluss an die mündliche Verhandlung vom 17. Januar 2023 hat DW mit am 23. März 2023 bei der Kanzlei des Gerichtshofs eingegangenen Schriftsatz die Wiedereröffnung des mündlichen Verfahrens gemäß Art. 83 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs beantragt.
- 28 Sie begründet ihren Antrag im Wesentlichen damit, dass mit den Antworten des vorlegenden Gerichts auf das Ersuchen um Klarstellung, das gemäß Art. 101 der Verfahrensordnung an das vorlegende Gericht gerichtet worden sei, dem Gerichtshof unzutreffende Informationen über die anwendbaren Bestimmungen des nationalen Rechts mitgeteilt worden seien. In der mündlichen Verhandlung vom 17. Januar 2023 sei es jedoch nicht möglich gewesen, dieses Thema umfassend zu erörtern, da die Parteien von diesen Antworten erst drei Werkstage vor der mündlichen Verhandlung Kenntnis genommen hätten. Dieser Zeitraum sei nämlich nicht ausreichend gewesen, die mündliche Verhandlung gründlich vorzubereiten.
- 29 Zwar kann der Gerichtshof gemäß Art. 83 seiner Verfahrensordnung jederzeit nach Anhörung des Generalanwalts die Wiedereröffnung des mündlichen Verfahrens beschließen, insbesondere dann, wenn er sich für unzureichend unterrichtet hält, wenn eine Partei nach Abschluss des mündlichen Verfahrens eine neue Tatsache unterbreitet hat, die von entscheidender Bedeutung für die Entscheidung des Gerichtshofs ist, oder wenn ein zwischen den Beteiligten nicht erörtertes Vorbringen entscheidungserheblich ist.
- 30 Im vorliegenden Fall verfügt der Gerichtshof jedoch über alle Informationen, die für seine Entscheidung erforderlich sind, und es ist kein Vorbringen entscheidungserheblich, das nicht zwischen den Beteiligten erörtert worden wäre. Der Antrag auf Wiedereröffnung des mündlichen Verfahrens enthält auch keine neue Tatsache, die von entscheidender Bedeutung für die Entscheidung wäre, die der Gerichtshof in der vorliegenden Rechtssache zu treffen hat.
- 31 Der Gerichtshof gelangt deshalb nach Anhörung des Generalanwalts zu der Auffassung, dass kein Grund besteht, die Wiedereröffnung des Verfahrens zu beschließen.

Zu den Vorlagefragen

Zur ersten Frage

- 32 Mit seiner ersten Frage möchte das vorlegende Gericht im Wesentlichen wissen, ob Art. 58 Abs. 2 und Art. 83 Abs. 1 bis 6 DSGVO dahin auszulegen sind, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, wonach eine Geldbuße wegen eines in Art. 83 Abs. 4 bis 6 DSGVO genannten Verstoßes gegen eine juristische Person in ihrer Eigenschaft als Verantwortliche nur dann verhängt werden kann, wenn dieser Verstoß zuvor einer identifizierten natürlichen Person zugerechnet wurde.

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass die deutsche Regierung in ihren schriftlichen Erklärungen Zweifel an dieser Auslegung des nationalen Rechts durch das vorlegende Gericht geäußert hat, da § 130 OWiG erlaube, auch außerhalb der von § 30 OWiG erfassten Fälle eine Geldbuße gegen eine juristische Person zu verhängen. Des Weiteren sei es nach diesen beiden Bestimmungen möglich, eine sogenannte „anonyme“ Geldbuße in einem Verfahren gegen das Unternehmen festzusetzen, ohne dass eine natürliche Person als Täter des fraglichen Verstoßes identifiziert werden müsse.

In Beantwortung eines in Rn. 28 des vorliegenden Urteils genannten Ersuchens um Klarstellung an das vorlegende Gericht hat dieses ausgeführt, dass § 130 OWiG keinen Einfluss auf die erste Vorlagefrage habe.

Normadressat dieser Bestimmung sei nämlich der Inhaber eines Betriebs oder Unternehmens, der eine Aufsichtspflicht schuldhaft verletzt haben müsse. Der Nachweis einer solchen dem Unternehmensinhaber zur Last fallenden Pflichtverletzung sei jedoch überaus komplex und häufig unmöglich. Die Frage, ob eine Gruppe von Unternehmen als „Unternehmen“ bzw. „Unternehmensinhaber“ im Sinne dieser Bestimmung eingestuft werden könnten, sei auf nationaler Ebene umstritten. Jedenfalls sei die erste Vorlagefrage auch in diesem Zusammenhang relevant.

Es ist darauf hinzuweisen, dass der Gerichtshof in Bezug auf die Auslegung von Bestimmungen des nationalen Rechts grundsätzlich gehalten ist, die sich aus der Vorlageentscheidung ergebenden rechtlichen Würdigungen zugrunde zu legen. Nach ständiger Rechtsprechung ist der Gerichtshof nämlich nicht befugt, das innerstaatliche Recht eines Mitgliedsstaats auszulegen (Urteil vom 26. Januar 2021, Hessischer Rundfunk, C-422/19 und C-423/19, EU:C:2021:63, Rn. 31 und die dort angeführte Rechtsprechung).

Daher ist bei der Beantwortung der ersten Vorlagefrage die Annahme zugrunde zu legen, dass nach dem anwendbaren nationalen Recht eine Geldbuße wegen eines Verstoßes gemäß Art. 83 Abs. 4 bis 6 DSGVO gegen eine juristische Person in ihrer Eigenschaft als Verantwortliche nur unter den in § 30 OWiG bestimmten Voraussetzungen, wie sie das vorlegende Gericht dargelegt hat, verhängt werden kann.

Zur Beantwortung der ersten Vorlagefrage ist zunächst festzustellen, dass sich die in der DSGVO vorgesehenen Grundsätze, Verbote und Pflichten insbesondere an „Verantwortliche“ richten. Deren Verantwortung und Haftung erstreckt sich nach den Ausführungen im 74. Erwägungsgrund der DSGVO auf jedwede Verarbeitung personenbezogener Daten, die durch sie oder in ihrem Namen erfolgt. In diesem Rahmen müssen sie nicht nur geeignete und wirksame Maßnahmen treffen, sondern sie müssen auch nachweisen können, dass ihre Verarbeitungstätigkeiten im Einklang mit der DSGVO stehen und die Maßnahmen, die sie ergriffen haben, um diesen Einklang sicherzustellen, auch wirksam sind. Diese Haftung ist es, die bei einem der in Art. 83 Abs. 4 bis 6 DSGVO genannten Verstöße die Grundlage dafür bildet, nach Art. 83 DSGVO eine Geldbuße gegen den Verantwortlichen zu verhängen.

In Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist der Begriff „Verantwortlicher“ weit definiert als die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder jede andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet.

Das Ziel dieser weiten Definition des Art. 4 Nr. 7 DSGVO – die ausdrücklich auch juristische Personen einschließt – besteht im Einklang mit dem Ziel der DSGVO darin, einen wirksamen Schutz der Grundfreiheiten und Grundrechte natürlicher Personen und insbesondere ein hohes Schutzniveau für das Recht jeder Person auf Schutz der sie betreffenden personenbezogenen Daten zu gewährleisten (vgl. in diesem Sinne Urteile vom 29. Juli 2019, Fashion ID, C-40/17, EU:C:2019:629, Rn. 66 [BB 2019, 1793

- 40 Ls.], und vom 28. April 2022, Meta Platforms Ireland, C-319/20, EU:C:2022:322, Rn. 73 sowie die dort angeführte Rechtsprechung).
- 41 Des Weiteren hat der Gerichtshof bereits entschieden, dass eine natürliche oder juristische Person, die aus Eigeninteresse auf die Verarbeitung personenbezogener Daten Einfluss nimmt und damit an der Entscheidung über die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung mitwirkt, als Verantwortlicher angesehen werden kann (vgl. in diesem Sinne Urteil vom 10. Juli 2018, Jehovan todistajat, C-25/17, EU:C:2018:551, Rn. 68).
- 42 Somit ergibt sich aus dem Wortlaut und dem Zweck von Art. 4 Nr. 7 DSGVO, dass der Unionsgesetzgeber bei der Bestimmung der Haftung nach der DSGVO nicht zwischen natürlichen und juristischen Personen unterschieden hat, da die einzige Voraussetzung für diese Haftung darin besteht, dass diese Personen allein oder zusammen mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheiden.
- 43 Vorbehaltlich der Bestimmungen von Art. 83 Abs. 7 DSGVO betreffend Behörden und öffentliche Stellen haftet daher jede Person, die diese Voraussetzung erfüllt – unabhängig davon, ob es sich um eine natürliche oder juristische Person, eine Behörde, Einrichtung oder andere Stelle handelt – u.a. für jeden in Art. 83 Abs. 4 bis 6 der DSGVO genannten Verstoß, der von ihr selbst oder in ihrem Namen begangen wurde.
- 44 In Bezug auf juristische Personen bedeutet dies zum einen, wie der Generalanwalt in den Nrn. 57 bis 59 seiner Schlussanträge im Wesentlichen festgestellt hat, dass diese nicht nur für Verstöße haften, die von ihren Vertretern, Leitern oder Geschäftsführern begangen wurden, sondern auch für Verstöße, die von jeder anderen Person begangen wurden, die im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit und im Namen dieser juristischen Personen handelt. Zum anderen muss es möglich sein, die in Art. 83 DSGVO für solche Verstöße vorgesehenen Geldbußen unmittelbar gegen juristische Personen zu verhängen, wenn diese als für die betreffende Verarbeitung Verantwortliche eingestuft werden können.
- 45 Sodann legt Art. 58 Abs. 2 DSGVO die Befugnisse der Aufsichtsbehörden zum Erlass von Abhilfemaßnahmen genau fest, ohne auf das Recht der Mitgliedstaaten zu verweisen oder den Mitgliedstaaten einen Ermessensspielraum einzuräumen. Zum einen zielen diese Befugnisse, zu denen gemäß Art. 58 Abs. 2 Buchst. i DSGVO die Befugnis zur Verhängung von Geldbußen gehört, auf den Verantwortlichen ab, und zum anderen kann ein solcher Verantwortlicher, wie aus Rn. 39 des vorliegenden Urteils hervorgeht, sowohl eine natürliche als auch eine juristische Person sein. Die materiellen Voraussetzungen, die eine Aufsichtsbehörde bei der Verhängung einer solchen Geldbuße zu beachten hat, sind in Art. 83 Abs. 1 bis 6 DSGVO genau und ohne Ermessensspielraum für die Mitgliedstaaten aufgeführt.
- 46 Somit ergibt sich aus der Zusammenschau von Art. 4 Nr. 7, Art. 83 und Art. 58 Abs. 2 Buchst. i DSGVO, dass eine Geldbuße wegen eines Verstoßes gemäß Art. 83 Abs. 4 bis 6 DSGVO auch gegen juristische Personen verhängt werden kann, sofern sie die Eigenschaft eines Verantwortlichen haben. Dagegen gibt es in der DSGVO keine Bestimmung, die die Verhängung einer Geldbuße gegen eine juristische Person als Verantwortliche davon abhängig macht, dass zuvor festgestellt wird, dass dieser Verstoß von einer identifizierten natürlichen Person begangen wurde.
- 47 Zwar ergibt sich aus Art. 58 Abs. 4 und Art. 83 Abs. 8 DSGVO im Licht des 129. Erwägungsgrundes der DSGVO, dass die Ausübung der Befugnisse, über die die Aufsichtsbehörde gemäß diesen Artikeln verfügt, angemessenen Verfahrensgarantien gemäß dem Unionsrecht und dem Recht der Mitgliedstaaten, einschließlich wirksamer gerichtlicher Rechtsbehelfe und ordnungsgemäßer Verfahren, unterliegen muss.
- Die Tatsache, dass die DSGVO den Mitgliedstaaten somit die Möglichkeit einräumt, Anforderungen an das von den Aufsichtsbehörden anzuwendende Verfahren bei der Verhängung einer Geldbuße vorzusehen, bedeutet jedoch keineswegs, dass sie auch befugt wären, über diese verfahrensrechtlichen Anforderungen hinaus materielle Voraussetzungen vorzusehen, die zu den in Art. 83 Abs. 1 bis 6 DSGVO geregelten hinzutreten. Des Weiteren wird durch den Umstand, dass der Unionsgesetzgeber eigens und ausdrücklich diese Möglichkeit vorgesehen hat, aber nicht diejenige, solche zusätzlichen materiellen Voraussetzungen festzulegen, bestätigt, dass er den Mitgliedstaaten insoweit keinen Ermessensspielraum gelassen hat. Für diese materiellen Voraussetzungen gilt daher ausschließlich das Unionsrecht.
- Die vorstehende wörtliche Auslegung von Art. 58 Abs. 2 und Art. 83 Abs. 1 bis 6 DSGVO wird durch den Zweck der DSGVO bestätigt. Insbesondere geht aus dem zehnten Erwägungsgrund der DSGVO hervor, dass deren Bestimmungen u.a. die Ziele haben, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten unionsweit ein gleichmäßiges und hohes Datenschutzniveau für natürliche Personen zu gewährleisten und zu diesem Zweck sicherzustellen, dass die Vorschriften zum Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten dieser Personen bei der Verarbeitung solcher Daten unionsweit gleichmäßig und einheitlich angewendet werden. In den Erwägungsgründen 11 und 129 der DSGVO wird außerdem das Erfordernis betont, zur Sicherstellung einer einheitlichen Anwendung der DSGVO sicherzustellen, dass die Aufsichtsbehörden über gleiche Befugnisse bei der Überwachung und Gewährleistung der Einhaltung der Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten sowie über gleiche Sanktionen im Fall von Verstößen gegen die DSGVO verfügen.
- Es liefe diesem Zweck der DSGVO jedoch zuwider, den Mitgliedstaaten zu gestatten, einseitig und als erforderliche Voraussetzung für die Verhängung einer Geldbuße gemäß Art. 83 DSGVO gegen einen Verantwortlichen, der eine juristische Person ist, zu verlangen, dass der betreffende Verstoß zuvor einer identifizierten natürlichen Person zugerechnet wurde oder ihr zuzurechnen ist. Außerdem könnte eine solche zusätzliche Anforderung letztlich unter Verstoß gegen Art. 83 Abs. 1 DSGVO die Wirksamkeit und die abschreckende Wirkung von Geldbußen schwächen, die gegen juristische Personen als Verantwortliche verhängt werden.
- Nach Art. 288 Abs. 2 AEUV ist eine Unionsverordnung in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat, so dass es, sofern nichts anderes bestimmt ist, ausgeschlossen ist, dass die Mitgliedstaaten innerstaatliche Vorschriften erlassen, die die Tragweite einer solchen Verordnung beeinträchtigen. Außerdem dürfen die Mitgliedstaaten aufgrund der ihnen aus dem AEU-Vertrag obliegenden Verpflichtungen die unmittelbare Geltung, die den Verordnungen innewohnt, nicht vereiteln. Insbesondere dürfen sie keine Handlung vornehmen, durch die die unionsrechtliche Natur einer Rechtsvorschrift und die sich daraus ergebenden Wirkungen den Einzelnen verborgen würden (Urteil vom 15. November 2012, Al-Aqsa/Rat und Niederlande/Al-Aqsa, C-539/10 P und C-550/10 P, EU:C:2012:711, Rn. 86 und 87 sowie die dort angeführte Rechtsprechung).
- Schließlich ist mit Blick auf die Fragen des vorlegenden Gerichts festzustellen, dass der Begriff „Unternehmen“ im Sinne der Art. 101 und 102 AEUV ohne Bedeutung für die Frage ist, ob und unter welchen Voraussetzungen eine Geldbuße nach Art. 83 der DSGVO gegen einen Verantwortlichen verhängt werden kann, der eine juristische Person ist, da diese Frage in Art. 58 Abs. 2 und Art. 83 Abs. 1 bis 6 DSGVO abschließend geregelt ist.

- 54 Dieser Begriff ist nämlich nur relevant, um die Höhe einer Geldbuße zu bestimmen, die gemäß Art. 83 Abs. 4 bis 6 DSGVO gegen einen Verantwortlichen verhängt wird.
- 55 Wie der Generalanwalt in Nr. 45 seiner Schlussanträge ausgeführt hat, ist der Verweis im 150. Erwägungsgrund der DSGVO auf den Begriff „Unternehmen“ im Sinne der Art. 101 und 102 AEUV in diesem speziellen Zusammenhang der Berechnung von Geldbußen, die für in Art. 83 Abs. 4 bis 6 DSGVO genannte Verstöße verhängt werden, zu verstehen.
- 56 Dieser Unternehmensbegriff umfasst für die Zwecke der Anwendung der in den Art. 101 und 102 AEUV niedergelegten Wettbewerbsregeln jede eine wirtschaftliche Tätigkeit ausübende Einheit unabhängig von ihrer Rechtsform und der Art ihrer Finanzierung. Er bezeichnet somit eine wirtschaftliche Einheit, auch wenn diese aus rechtlicher Sicht aus mehreren natürlichen oder juristischen Personen besteht. Diese wirtschaftliche Einheit besteht in einer einheitlichen Organisation persönlicher, materieller und immaterieller Mittel, die dauerhaft einen bestimmten wirtschaftlichen Zweck verfolgt (Urteil vom 6. Oktober 2021, Sumal, C-882/19, EU:C:2021:800, Rn. 41 und die dort angeführte Rechtsprechung).
- 57 So ergibt sich aus Art. 83 Abs. 4 bis 6 DSGVO, der die Berechnung der Geldbußen für die in diesen Absätzen aufgeführten Verstöße betrifft, dass, wenn der Adressat der Geldbuße ein Unternehmen im Sinne der Art. 101 und 102 AEUV ist oder einem solchen angehört, der Höchstbetrag für die Geldbuße auf der Grundlage eines Prozentsatzes des gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs des betreffenden Unternehmens berechnet wird.
- 58 Letztlich kann, wie der Generalanwalt in Nr. 47 seiner Schlussanträge ausgeführt hat, nur eine Geldbuße, deren Höhe anhand der tatsächlichen oder materiellen Leistungsfähigkeit des Adressaten von der Aufsichtsbehörde unter Zugrundelegung des Begriffs der wirtschaftlichen Einheit im Sinne der in Rn. 56 des vorliegenden Urteils angeführten Rechtsprechung festgesetzt wird, die drei in Art. 83 Abs. 1 DSGVO genannten Voraussetzungen erfüllen, sowohl wirksam und verhältnismäßig als auch abschreckend zu sein.
- 59 Daher ist eine Aufsichtsbehörde, wenn sie aufgrund ihrer Befugnisse nach Art. 58 Abs. 2 DSGVO beschließt, gegen einen Verantwortlichen, der ein Unternehmen im Sinne der Art. 101 und 102 AEUV ist oder einem solchen angehört, eine Geldbuße gemäß Art. 83 DSGVO zu verhängen, nach Art. 83 im Licht des 150. Erwägungsgrundes der DSGVO verpflichtet, bei der Berechnung der Geldbußen für die in Art. 83 Abs. 4 bis 6 DSGVO genannten Verstöße den Begriff „Unternehmen“ im Sinne der Art. 101 und 102 AEUV zugrunde zu legen.
- 60 Nach alledem ist auf die erste Frage zu antworten, dass Art. 58 Abs. 2 Buchst. i und Art. 83 Abs. 1 bis 6 DSGVO dahin auszulegen sind, dass sie einer nationalen Regelung entgegenstehen, wonach eine Geldbuße wegen eines in Art. 83 Abs. 4 bis 6 DSGVO genannten Verstoßes gegen eine juristische Person in ihrer Eigenschaft als Verantwortliche nur dann verhängt werden kann, wenn dieser Verstoß zuvor einer identifizierten natürlichen Person zugerechnet wurde.
- Zur zweiten Frage*
- 61 Mit seiner zweiten Frage, die für den Fall gestellt wird, dass die erste Frage bejaht wird, möchte das vorliegende Gericht im Wesentlichen wissen, ob Art. 83 DSGVO dahin auszulegen ist, dass nach dieser Bestimmung eine Geldbuße nur dann verhängt werden darf, wenn nachgewiesen ist, dass der Verantwortliche, der eine juristische Person und zugleich ein Unternehmen ist, einen in Art. 83 Abs. 4 bis 6 DSGVO genannten Verstoß vorsätzlich oder fahrlässig begangen hat.
- 62 Insoweit ist darauf hinzuweisen, dass nach Art. 83 Abs. 1 DSGVO Geldbußen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein müssen. Dagegen

enthält Art. 83 DSGVO keine ausdrückliche Klarstellung, dass die in seinen Abs. 4 bis 6 genannten Verstöße nur dann mit einer solchen Geldbuße geahndet werden können, wenn sie vorsätzlich oder zumindest fahrlässig begangen wurden.

Die deutsche, die estnische und die norwegische Regierung sowie der Rat der Europäischen Union leiten daraus u. a. ab, dass der Unionsgesetzgeber den Mitgliedstaaten bei der Umsetzung von Art. 83 DSGVO einen gewissen Ermessensspielraum lassen wollte, der es ihnen ermöglicht, gegebenenfalls die Verhängung von Geldbußen nach dieser Bestimmung vorzusehen, ohne dass der Nachweis erbracht wurde, dass der mit dieser Geldbuße geahndete Verstoß gegen die DSGVO vorsätzlich oder fahrlässig begangen wurde. Einer solchen Auslegung von Art. 83 DSGVO kann nicht gefolgt werden.

Wie in den Rn. 45 und 48 des vorliegenden Urteils ausgeführt, gilt für die materiellen Voraussetzungen, die eine Aufsichtsbehörde bei der Verhängung einer Geldbuße gegen einen Verantwortlichen zu beachten hat, ausschließlich das Unionsrecht. Diese Voraussetzungen sind in Art. 83 Abs. 1 bis 6 DSGVO genau festgelegt und lassen den Mitgliedstaaten keinen Ermessensspielraum (vgl. auch Urteil vom 5. Dezember 2023, Nacionalinis visuomenes sveikatos centras, C-683/21, EU:C:2023:XXX, Rn. 64 bis 70).

Zu diesen Voraussetzungen ist festzustellen, dass Art. 83 Abs. 2 DSGVO die Kriterien anführt, die die Aufsichtsbehörde bei der Verhängung einer Geldbuße gegen den Verantwortlichen berücksichtigt. Zu diesen Kriterien gehört nach Buchst. b dieser Bestimmung die „Vorsätzlichkeit oder Fahrlässigkeit des Verstoßes“. Dagegen deutet keines der in der genannten Bestimmung aufgeführten Kriterien auf eine Möglichkeit hin, den Verantwortlichen unabhängig von seinem Verschulden haftbar zu machen.

Zudem ist der zweite Absatz von Art. 83 DSGVO in Verbindung mit seinem dritten Absatz zu lesen, der bestimmt, welche Folgen bei der Kumulierung von Verstößen gegen die DSGVO eintreten, und wie folgt lautet: „Verstößt ein Verantwortlicher oder ein Auftragsverarbeiter bei gleichen oder miteinander verbundenen Verarbeitungsvorgängen vorsätzlich oder fahrlässig gegen mehrere Bestimmungen dieser Verordnung, so übersteigt der Gesamtbetrag der Geldbuße nicht den Betrag für den schwerwiegendsten Verstoß.“

Aus dem Wortlaut von Art. 83 Abs. 2 DSGVO ergibt sich somit, dass nur Verstöße gegen die Bestimmungen der DSGVO, die der Verantwortliche schuldhaft, d. h. vorsätzlich oder fahrlässig, begeht, zur Verhängung einer Geldbuße gegen ihn nach diesem Artikel führen können.

Die allgemeine Systematik und der Zweck der DSGVO bestätigen diese Lesart.

Zum einen hat der Unionsgesetzgeber ein Sanktionssystem vorgesehen, das es den Aufsichtsbehörden ermöglicht, je nach den Umständen des Einzelfalls die geeignetste Sanktion zu verhängen.

Art. 58 Abs. 2 Buchst. i der DSGVO bestimmt nämlich, dass die Aufsichtsbehörden befugt sind, eine Geldbuße gemäß Art. 83 DSGVO „zusätzlich zu oder anstelle von“ anderen in Art. 58 Abs. 2 genannten Abhilfebefugnissen wie die Befugnis zur Erteilung von Warnungen, Verwarnungen oder Anweisungen zu verhängen. Ebenso heißt es im 148. Erwägungsgrund dieser Verordnung u. a., dass es den Aufsichtsbehörden gestattet ist, im Fall eines geringfügigeren Verstoßes oder falls die voraussichtlich zu verhängende Geldbuße eine unverhältnismäßige Belastung für eine natürliche Person bewirken würde, von der Verhängung einer Geldbuße abzusehen und stattdessen eine Verwarnung zu erteilen.

Zum anderen haben die Bestimmungen der DSGVO, wie in Rn. 50 des vorliegenden Urteils ausgeführt, u. a. die Ziele, bei der Verarbeitung personenbezogener Daten unionsweit ein gleichmäßiges und hohes Datenschutzniveau für natürliche Personen zu gewährleisten und zu diesem

Zweck sicherzustellen, dass die Vorschriften zum Schutz der Grundrechte und Grundfreiheiten dieser Personen bei der Verarbeitung solcher Daten unionsweit gleichmäßig und einheitlich angewendet werden. Zur Sicherstellung einer einheitlichen Anwendung der DSGVO müssen die Aufsichtsbehörden zudem über gleiche Befugnisse bei der Überwachung und Gewährleistung der Einhaltung der Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten verfügen, so dass sie im Fall von Verstößen gegen die DSGVO die gleichen Sanktionen verhängen können.

- 73 Ein Sanktionssystem, das es ermöglicht, eine Geldbuße gemäß Art. 83 DSGVO zu verhängen, wenn die besonderen Umstände des Einzelfalls dies rechtfertigen, schafft für Verantwortliche und Auftragsverarbeiter einen Anreiz, der DSGVO nachzukommen. Geldbußen tragen durch ihre abschreckende Wirkung zu einem stärkeren Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten bei. Sie sind daher ein Schlüsselement, um die Wahrung der Rechte dieser Personen zu gewährleisten, und stehen im Einklang mit dem Ziel der DSGVO, ein hohes Schutzniveau für solche Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten zu gewährleisten.
- 74 Der Unionsgesetzgeber hat es jedoch nicht für erforderlich gehalten, zur Gewährleistung eines solchen hohen Schutzniveaus vorzusehen, dass Geldbußen verschuldensunabhängig verhängt werden. In Anbetracht dessen, dass die DSGVO auf ein gleichwertiges und einheitliches Schutzniveau abzielt und hierfür in der gesamten Union gleichmäßig angewandt werden muss, liefe es diesem Ziel zuwider, den Mitgliedstaaten zu gestatten, eine solche Regelung für die Verhängung einer Geldbuße nach Art. 83 DSGVO vorzusehen. Eine solche Wahlfreiheit wäre zudem geeignet, den Wettbewerb zwischen den Wirtschaftsteilnehmern in der Union zu verfälschen, was den vom Unionsgesetzgeber u.a. in den Erwägungsgründen 9 und 13 der DSGVO dargestellten Zielen zuwiderliefe.
- 75 Demnach ist festzustellen, dass Art. 83 DSGVO es nicht gestattet, eine Geldbuße wegen eines in Art. 83 Abs. 4 bis 6 genannten Verstoßes zu verhängen, ohne dass nachgewiesen ist, dass dieser Verstoß von dem Verantwortlichen vorsätzlich oder fahrlässig begangen wurde. Folglich ist Voraussetzung für die Verhängung einer solchen Geldbuße, dass der Verstoß schuldhaft begangen wurde.
- 76 Insofern ist zu der Frage, ob ein Verstoß vorsätzlich oder fahrlässig begangen wurde und aufgrund dessen mit einer Geldbuße gemäß Art. 83 DSGVO geahndet werden kann, noch klarzustellen, dass ein Verantwortlicher für ein Verhalten, das in den Anwendungsbereich der DSGVO fällt, sanktioniert werden kann, wenn er sich über die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens nicht im Unklaren sein konnte, gleichviel, ob ihm dabei bewusst war, dass es gegen die Vorschriften der DSGVO verstößt (vgl. entsprechend Urteile vom 18. Juni 2013, Schenker & Co. u.a., C-681/11, EU:C:2013:404, Rn. 37 und die dort angeführte Rechtsprechung, vom 25. März 2021, Lundbeck/Kommission, C-591/16 P, EU:C:2021:243, Rn. 156, und vom 25. März 2021, Arrow Group und Arrow Generics/Kommission, C-601/16 P, EU:C:2021:244, Rn. 97).
- 77 Handelt es sich bei dem Verantwortlichen um eine juristische Person, ist zudem klarzustellen, dass die Anwendung von Art. 83 DSGVO keine Handlung und nicht einmal eine Kenntnis seitens des Leitungsorgans dieser juristischen Person voraussetzt (vgl. entsprechend Urteile vom 7. Juni 1983, Musique Diffusion française u.a./Kommission, 100/80 bis 103/80, EU:C:1983:158, Rn. 97, und vom 16. Februar 2017, Tudapetrol Mineralölherzeugnisse Nils Hansen/Kommission, C-94/15 P, EU:C:2017:124, Rn. 28 sowie die dort angeführte Rechtsprechung).
- 78 Nach alledem ist auf die zweite Frage zu antworten, dass Art. 83 DSGVO dahin auszulegen ist, dass nach dieser Bestimmung eine Geldbuße nur

dann verhängt werden darf, wenn nachgewiesen ist, dass der Verantwortliche, der eine juristische Person und zugleich ein Unternehmen ist, einen in Art. 83 Abs. 4 bis 6 DSGVO genannten Verstoß vorsätzlich oder fahrlässig begangen hat. ...

Hinweis der Redaktion: Vgl. hierzu auch EuGH, 5.12.2023 – C-683/21 – Nur schuldhafter Verstoß gegen DSGVO kann zur Verhängung einer Geldbuße führen II, BB 2023, 2881, Ls.

BB-Kommentar

EuGH klärt wesentliche Anforderungen zur Verhängung von Bußgeldern nach der DSGVO

PROBLEM

Das hier vorab gedruckte Urteil des EuGH stellt eine Richtungsentscheidung dar und klärt wesentliche Anforderungen zu der Verhängung von DSGVO-Bußgeldern (vgl. *Ashkar/Lantwin/Schröder*, BB 2022, 771, 772). Wie das gegenständliche Bußgeldverfahren der Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit (BlnBDI) zeigt, handelt es sich hierbei um sehr relevante Vorgaben mit erheblichen Implikationen für die Bebußung von Unternehmen. So hatte die BlnBDI im Jahr 2019 das in Deutschland damalige Rekord-DSGVO-Bußgeld i.H.v. 14,5 Mio. Euro gegen ein Immobilienunternehmen festgesetzt. Das LG Berlin stellte dieses Verfahren dann aber im Jahr 2021 (18.2.2021 – 526 OWi LG 1/20, BB 2021, 1041) ein. Hierzu führte das LG aus, dass die BlnBDI – entgegen der Vorgabe des OWiG – keine dem betroffenen Unternehmen zurechenbare vorwerfbare Tat eines Organmitglieds festgestellt habe. Demgegenüber vertritt die BlnBDI, dass eine solche Feststellung nach dem Willen des EU-Gesetzgebers nicht notwendig sei (Pressemitteilung vom 3.3.2021). Der EuGH hat nun klargestellt, dass kein Unternehmen allein wegen eines DSGVO-Verstoßes bußgeldpflichtig ist. Ein solcher muss stets zumindest fahrlässig begangen worden sein.

ZUSAMMENFASSUNG

Nach der sofortigen Beschwerde der Staatsanwaltschaft gegen die Einstellung durch das LG Berlin hatte sich das KG Berlin mit folgenden Fragen an den EuGH gewandt (KG, 6.12.2021 – 3 Ws 250/21 – 161 AR 84/21, K&R 2022, 135); „Ist Art. 83 Abs. 4–6 DSGVO dahin auszulegen, dass ... ein Bußgeldverfahren unmittelbar gegen ein Unternehmen geführt werden kann und die Bebußung nicht der Feststellung einer durch eine natürliche und identifizierte Person ... begangenen Ordnungswidrigkeit bedarf?“ Für den Fall der Bejahung, fragte das KG, ob „das Unternehmen den durch einen Mitarbeiter vermittelten Verstoß schuldhaft begangen haben muss, oder ... für eine Bebußung ... ein ihm zuzuordnender objektiver Pflichtenverstoß aus[reicht]“. Hierbei handelte es sich um in der Rechtsliteratur und gerichtlichen Praxis umstrittene Rechtsfragen (K&R 2022, 135, 136 ff. m.w.N.; vgl. *Ashkar/Lantwin/Schröder*, BB 2022, 771, 772).

Zur ersten Frage stellt der EuGH nun klar, dass die DSGVO-Vorgaben „einer nationalen Regelung entgegenstehen“, nach der eine DSGVO-Geldbuße „gegen eine juristische Person ... nur dann verhängt werden kann, wenn dieser Verstoß zuvor einer identifizierten natürlichen Person zugerechnet wurde.“ (Rn. 60).

Nach dem EuGH würde eine solche nationale Regelung eine „zusätzliche materielle Voraussetzung“ schaffen, welche unionsrechtswidrig wäre (Rn. 46 ff.). Dies würde auch dem Zweck zuwiderlaufen, „ein gleichmäßiges und hohes

Datenschutzniveau“ sowie „eine einheitliche Anwendung der DSGVO sicherzustellen“ (Rn. 50f.). Nach dem EuGH „muss es möglich sein“, DSGVO-„Geldbußen unmittelbar gegen juristische Personen zu verhängen, wenn diese ... für die betreffende Verarbeitung Verantwortliche“ sind (Rn. 44).

Zur zweiten Frage stellt der EuGH fest, dass eine DSGVO-„Geldbuße nur dann verhängt werden darf, wenn nachgewiesen ist, dass der Verantwortliche ... einen ... Verstoß vorsätzlich oder fahrlässig begangen hat.“ (Rn. 78) Dies begründet der EuGH mit dem Wortlaut des Art. 83 DSGVO (Rn. 66ff.). Außerdem habe der EU-Gesetzgeber keine Notwendigkeit für eine verschuldensunabhängige Bebußung „zur Gewährleistung eines ... hohen Schutzniveaus“ gesehen (Rn. 74). Allerdings stellt der EuGH auch klar, „dass die Anwendung von Art. 83 DSGVO“ bei juristischen Personen „keine Handlung und nicht einmal eine Kenntnis seitens des Leitungsorgans dieser juristischen Person voraussetzt.“ (Rn. 77 m.w.N.).

PRAXISFOLGEN

Das EuGH-Urteil schafft – gerade für die deutsche DSGVO-Bußgeldpraxis – Rechtssicherheit (vgl. *Ashkar/Lantwin/Schröder*, BB 2022, 771, 772). Aus der Sicht von Unternehmen enthalten die Antworten des EuGH allerdings Licht und Schatten.

Die Antwort des EuGH auf die erste Vorlagefrage dürfte im Sinne der deutschen Datenschutzbehörden ausgefallen sein. Etwaige „zusätzliche materielle Voraussetzungen“ nach dem OWiG finden für die DSGVO-Bebußung demnach keine Anwendung. Nach der Ansicht des LG Berlin hätten aufgrund des OWiG strengere Anforderungen gegolten, welche den deutschen Datenschutzbehörden eine gerichtsfeste Verhängung von Bußgeldern erheblich erschwert hätten (vgl. BlnBDI, Pressemitteilung vom 3.3.2021). Für Unternehmen dürfte es demnach nun grundsätzlich etwas schwieriger werden, in Deutschland gegen DSGVO-Bußgelder aus verfahrensrechtlichen Gründen vorzugehen.

Im Gegensatz dazu folgt der EuGH bei seiner zweiten Antwort nicht der Sichtweise der deutschen Datenschutzbehörden. Diese waren von einer verschuldensunabhängigen Bebußung ausgegangen, wonach bereits ein objektiver Verstoß für die Verhängung eines Bußgelds ausreichend gewesen wäre (sog. „*strict liability*“; DSK, Stellungnahme vom 5.1.2023, S. 1, 18ff.). In Anbetracht des weiten (sanktionierbaren) Pflichtenkreises nach der DSGVO hätte der Verzicht auf ein Verschuldenserfordernis die Verhän-

gung von Bußgeldern für Behörden wesentlich vereinfacht (vgl. *Ashkar/Lantwin/Schröder*, BB 2022, 771, 772).

Demgegenüber stellt der EuGH nun fest, dass eine Bußgeldverhängung einen – zumindest fahrlässig begangenen – DSGVO-Verstoß erfordert. Gleichzeitig führt der EuGH aber auch aus, dass Unkenntnis hinsichtlich eines DSGVO-Verstoßes nicht vor Sanktionierung schützt, „wenn sich [der Verantwortliche] über die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens nicht im Unklaren sein konnte,“ (Rn. 76 m.w.N.) und dass auch „keine Handlung und nicht einmal eine Kenntnis seitens des Leitungsorgans“ vorliegen muss (Rn. 77 m.w.N.). Allerdings wird von der Rechtsprechung noch zu klären sein, ob für die Annahme des Verschuldens eines Unternehmens etwa bereits ein Verschulden eines einzelnen Mitarbeiters genügt oder ob und inwieweit auch der Geschäftsleitung ein schuldhaftes Verhalten nachgewiesen werden muss. Da Fahrlässigkeit der Geschäftsleitung auch in einem Unterlassen liegen kann, erhalten Unternehmen keinen Freifahrtschein, wenn sie die Leitungsebene von maßgeblichen Compliance-Entscheidungen abschirmen. Im Gegenteil: Unternehmen sollten besonderen Wert auf eine effektive DSGVO-Compliance-Organisation legen, um für den Fall eines Bußgeldverfahrens möglichst große Chancen zur Vermeidung von ggf. erheblichen Bußgeldern zu haben. Hierbei sollte berücksichtigt werden, dass das vom EuGH klargestellte Erfordernis eines Verschuldensnachweises Unternehmen auch eine Möglichkeit zur Verteidigung gegen Bußgelder eröffnet.

Dr. Daniel Ashkar, RA, ist Senior Associate der IP/IT- und Datenschutzpraxisgruppe der internationalen Wirtschaftssozietät Orrick, Herrington & Sutcliffe LLP in München.



Dr. Christian Schröder, RA, ist Partner und Leiter der IP/IT- und Datenschutzpraxisgruppe der internationalen Wirtschaftssozietät Orrick, Herrington & Sutcliffe LLP in Düsseldorf.



KG Berlin: Nichtanwendbarkeit von § 16 Abs. 3 S. 4 GmbHG

KG Berlin, Beschluss vom 28.6.2023 – 23 U 41/23

ECLI:DE:KG:2023:0628.23U41.23.00

Volltext des Beschlusses: [BB-ONLINE BBL2023-2818-4](#) unter [www.betriebs-berater.de](#)

AMTLICHER LEITSATZ

Im Fall einer Einziehung und Aufstockung ist § 16 Abs. 3 Satz 4 GmbHG nicht anwendbar

§ 16 Abs. 3 S. 4 GmbHG

AUS DEN GRÜNDEN

Das Landgericht hat zutreffend den Antrag abgewiesen. Dem Verfügungskläger steht ein Anspruch auf Zuordnung eines Widerspruchs gem. § 16 Abs. 3 S. 4 GmbHG nicht zu.

Am 14.1.2020 sind die Einziehung der Geschäftsanteile des Verfügungsklägers und die Aufstockung der verbleibenden Geschäftsanteile be-

schlossen worden (Anlage AG 4). Sollte sich die Einziehung als unwirksam erweisen, wäre die aktuelle Gesellschafterliste unrichtig, da sie den Anteil des Verfügungsklägers nicht mehr berücksichtigt.

Sinn und Zweck des Widerspruchs nach § 16 Abs. 3 S. 4 GmbHG: Schutz des berechtigten Inhabers eines Geschäftsanteils vor gutgläubigem Erwerb durch Dritten

Der Widerspruch nach § 16 Abs. 3 S. 4 GmbHG soll den berechtigten Inhaber eines Geschäftsanteils vor dem gutgläubigen Erwerb durch einen Dritten von einem Nichtberechtigten schützen. Voraussetzung für einen Anspruch auf Eintragung ist mithin die theoretische Gefahr eines solchen gutgläubigen Erwerbs. Auch wenn nach § 16 Abs. 3 S. 5 GmbHG keine konkrete Gefahr bestehen, d.h. nicht der Erwerb durch einen gutgläubigen Dritten bevorstehen muss, sieht das Gesetz den Widerspruch nur dann vor, wenn ein gutgläubiger Erwerb grundsätzlich in Betracht kommt.